

### Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4565. Sitzung am 3. Juli 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4565. Sitzung am 3. Juli 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Somalia'.

Der Präsident lud mit Zustimmung der Ratsmitglieder Winston A. Tubman, den Beauftragten des Generalsekretärs und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, ein, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Rat ließ sich durch Herrn Tubman unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Tubman führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4580. Sitzung am 22. Juli 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2002/709)".

### Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere hinsichtlich des mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 eingerichteten Embargos für Waffen und militärisches Gerät (im Folgenden als "das Waffenembargo" bezeichnet), der Resolution 1407 (2002) vom 3. Mai 2002 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002<sup>15</sup>,

*mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus Quellen außerhalb des Landes nach Somalia und durch Somalia, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia ernsthaft untergräbt,

*seine Aufforderung* an alle Staaten und die anderen Akteure *wiederholend*, das Waffenembargo genauestens zu befolgen, und nochmals nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, sich der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Somalias enthalten sollen, da eine solche Einmischung nur zu einer weiteren Destabilisierung Somalias führt, zu einem Klima der Angst beiträgt und die Menschenrechte beeinträchtigt und die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden könnte,

die Rolle *unterstreichend*, die der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und insbesondere den Frontstaaten (Äthiopien, Dschibuti und Kenia) bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Somalia zukommt, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung sowie seiner Erwartung, dass die geplante nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia, die in Nairobi stattfinden soll, mit Dringlichkeit und unter pragmatischer und ergebnisorientierter Beteiligung der Frontstaaten vorangehen wird,

*erfreut* über den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 2002<sup>15</sup> und den Bericht des vom Generalsekretär ernannten Sachverständigenteams<sup>16</sup>, worin detaillierte Angaben über die Ressourcen und Fachkenntnisse enthalten sind, die eine Sachverständigengruppe benötigen wird, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zu erschließen und seine Durchsetzung zu verbessern, im Einklang mit Resolution 1407 (2002),

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

---

<sup>15</sup> S/2002/709.

<sup>16</sup> S/2002/722, Anlage.

1. *betont*, dass das über Somalia verhängte Waffenembargo die Finanzierung aller Ankäufe und Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät untersagt;

2. *beschließt*, dass das Waffenembargo es untersagt, Somalia direkt oder indirekt technische Beratung, finanzielle und sonstige Hilfe sowie Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten zukommen zu lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus drei Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe mit Basis in Nairobi einzusetzen, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zu erschließen und dazu beizutragen, dem Embargo Wirksamkeit zu verleihen und es zu verstärken, mit dem folgenden Auftrag:

- Verstöße gegen das Embargo, unter Einschluss des Zugangs zu Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg, zu untersuchen, indem sie insbesondere alle Quellen heranzieht, die Aufschluss über Verstöße geben könnten, namentlich in Betracht kommende Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nichtstaatliche Organisationen, Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung, örtliche Behörden, politische und traditionelle Führer, die Zivilgesellschaft und die Geschäftsleute;
- detaillierte Informationen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die dem Waffenembargo unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und es verstärken sollen;
- nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;
- die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
- Empfehlungen über mögliche praktische Schritte und Maßnahmen abzugeben, um dem Waffenembargo Wirksamkeit zu verleihen und es zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Sachverständigengruppe über ausreichende Sachkenntnisse auf den Gebieten der Rüstung und der Rüstungsfinanzierung, der Zivilluftfahrt, des Seetransports und der regionalen Angelegenheiten verfügt und Zugang dazu hat, namentlich zu besonderem Fachwissen über Somalia, im Einklang mit dem Ressourcenbedarf und den Verwaltungs- und Finanzvorkehrungen, die im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407 (2002) aufgeführt sind;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei ihrer mandatsmäßigen Tätigkeit die Empfehlungen im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407 (2002) voll zu berücksichtigen, namentlich was Vereinbarungen über Zusammenarbeit, die Methodik und Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung des Waffenembargos angeht;

6. *ersucht* alle Staaten sowie die nationale Übergangsregierung und die örtlichen Behörden in Somalia, mit der Sachverständigengruppe bei ihrer Suche nach Informationen im Einklang mit dieser Resolution umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie namentlich Besuche von Örtlichkeiten und Akteuren erleichtern und indem sie uneingeschränkten Zugang zu Amtsträgern der Regierung und zu Unterlagen gewähren, wenn die Sachverständigengruppe dies verlangt;

7. *fordert abermals* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;

8. *fordert* alle anderen Personen und Einrichtungen, die von der Sachverständigengruppe kontaktiert werden, namentlich die politischen und traditionellen Führer, die Mitglieder der Zivilgesellschaft und der Geschäftswelt, die Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, die Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, die nichtstaatlichen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die internationalen Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, *nachdrücklich auf*, umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie sachdienliche Informationen bereitstellen und die Untersuchungen der Sachverständigengruppe erleichtern;

9. *ersucht* die Sachverständigengruppe, den Rat über den Ausschuss sofort zu benachrichtigen, wenn die in den Ziffern 6 und 8 genannten Staaten, Behörden, Personen und Stellen es an Kooperationsbereitschaft fehlen lassen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, den Vorsitzenden des Ausschusses im Hinblick auf seine für Oktober 2002 geplante Mission in die Region zu unterrichten und den Rat im November 2002 über den Ausschuss mündlich zu unterrichten;

11. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, am Ende ihres Mandatszeitraums dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Behandlung vorzulegen;

12. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, den Bericht der Sachverständigengruppe innerhalb von zwei Wochen nach seinem Erhalt dem Rat zur Behandlung weiterzuleiten;

13. *bekundet seine Entschlossenheit*, den Bericht der Sachverständigengruppe und alle in Betracht kommenden Vorschläge für Folgemaßnahmen sowie Empfehlungen über mögliche praktische Schritte zur Stärkung des Waffenembargos zu behandeln;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten, am 31. Oktober 2002 fälligen Bericht aktualisierte Informationen aufzunehmen über

- die Tätigkeiten, die unternommen wurden, um die laufenden Friedenskonsolidierungsinitiativen zu koordinieren und ihre schrittweise Ausweitung zu erreichen, sowie über die am Boden unternommenen Tätigkeiten zur Vorbereitung einer umfassenden Friedenskonsolidierungsmission, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 2002<sup>17</sup>;
- die technische Hilfe und Zusammenarbeit, die bereitgestellt werden, um die Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich in ganz Somalia zu verbessern und damit zur Überwachung und vollen Wirksamkeit des Waffenembargos beizutragen, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 und der Resolution 1407 (2002);
- die Berichterstattung der Staaten an den Ausschuss in Bezug auf die von ihnen getroffenen Maßnahmen, um die vollständige und wirksame Durchführung des Waffenembargos im Einklang mit Resolution 1407 (2002) sicherzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten zu bitten, Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Somalia zu entrichten, wobei er die bereits gemachten Zusagen würdigt, und die entsprechende Koordinierung zwischen den beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen bei der Durchführung der im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 2002 zu erledigenden Aufgaben sicherzustellen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Beiträge zu den Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Unterstützung Somalias zu leisten, namentlich im Rahmen des konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells für 2002;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4580. Sitzung einstimmig verabschiedet.*